

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Arpsdorf (Entschädigungssatzung)



Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Arpsdorf vom 04.03.2014 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Arpsdorf erlassen:

Artikel I

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„Personen nach § 7 Absatz 1 ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück können gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.“

Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Arpsdorf tritt mit Wirkung zum 01.04.2014 in Kraft.

Arpsdorf, den 06.03.2014

gez. Thomsen

Peter Thomsen
(Bürgermeister)